

## § 3 Nr. 67

### [Erziehungsgeld, Elterngeld]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),  
geändert durch das BEEG v. 5.12.2006 (BGBl. I 2006, 2748; BStBl. I 2007, 3)

Steuerfrei sind

...

67. das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,  
Richter am BFH, München

### I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 67

1

#### Rechtsentwicklung der Nr. 67:

- ▶ *BErzGG v. 6.12.1985* (BGBl. I 1985, 2154; BStBl. I 1986, 113): Einfügung der StBefreiung für das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) und für vergleichbare Leistungen der Länder.
- ▶ *StSenkErwG 1988 v. 14.7.1987* (BGBl. I 1987, 1629; BStBl. I 1987, 523): Einbeziehung der Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) für Mütter der Jahrgänge vor 1921.
- ▶ *BeamVGÄndG v. 18.12.1989* (BGBl. I 1989, 2218; BStBl. I 1990, 108): Ausdehnung der StBefreiung auf den Kindererziehungszuschlag nach dem KindererziehungszuschlagsG (KEZG).
- ▶ *JStG 1997 v. 20.12.1996* (BGBl. I 1996, 2049; BStBl. I 1996, 1523): Die Vorschrift wurde in Anpassung an die Änderung der sozialrechtl. Vorschriften neu gefasst. Statt der „Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz“ sind nunmehr die Leistungen an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach §§ 294–299 SGB VI stfrei (BTDrucks. 13/5952, 93).
- ▶ *Versorgungsänderungsgesetz v. 20.12.2001* (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56): Aufhebung des Kindererziehungszuschlags nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz und StFreistellung der Kinderzuschläge nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Soldatenversorgungsgesetz.
- ▶ *BEEG v. 5.12.2006* (BGBl. I 2006, 2748; BStBl. I 2007, 3): StFreistellung des Elterngelds nach dem BEEG und vergleichbarer Leistungen der Länder.

**Bedeutung der Nr. 67:** Die Leistungen sind bereits nicht stbar. Der Befreiungsvorschrift kommt daher nur klarstellende Bedeutung zu (vgl. KSM/v. Be-

CKERATH, § 3 Nr. 67 Rn. B 67/9). Die Vorschrift kommt für vergleichbare Leistungen nach ausländ. Recht nicht zur Anwendung (BFH v. 28.6.2005 – I R 114/04, BStBl. II 2005, 835).

2

## II. Gegenstand der Steuerbefreiung

**Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz:** Mit dem BErzGG soll die Erziehungsleistung der Mütter und Väter durch die Gewährung von Erziehungsgeld und unbezahltem Urlaub anerkannt werden. Es soll für ein Elternteil die Möglichkeit geschaffen bzw. erleichtert werden, sich in der ersten Lebensphase eines Kindes dessen Betreuung und Erziehung zu widmen.

Die Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich im Einzelnen aus § 1 Abs. 1 BErzGG. Danach hat Anspruch auf Erziehungsgeld, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
- mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

*Zur Höhe des Erziehungsgelds vgl. § 5 BErzGG.*

*Für die nach dem 31.12.2006 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) anzuwenden (Art. 2 Abs. 8 des BEEG). Das BErzGG tritt am 31.12.2006 bzw. 31.12.2008 außer Kraft (Art 3 des BEEG).*

**Dem Erziehungsgeld nach dem BErzGG vergleichbare Leistungen der Länder:** Mit dieser StFreistellung sollen auch die Leistungen der Bundesländer, die diese mit oder ohne gesetzliche Grundlage in Vorwegnahme oder Ergänzung des Erziehungsgelds nach dem BErzGG gewähren, begünstigt werden (BTDrucks. 10/3792, 23; BRDrucks. 10/3926, 6). Kommunale Leistungen sind nicht stbefreit (BFH v. 19.6.1997 – IV R 26/96, BStBl. II 1997, 652).

**Elterngeld nach dem BEEG und vergleichbare Leistungen der Länder:** Mit dem BEEG, das an die Stelle des BErzGG getreten ist, hat der Gesetzgeber eine Neuausrichtung seiner familienpolitischen Leistungen vorgenommen. Das Gesetz gilt für nach dem 1.1.2007 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder (§ 27 Abs. 1 BEEG).

**Das Elterngeld** wird in Höhe von 67 vH des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1800 € monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt (§ 2 Satz 1 BEEG). Die Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich aus § 1 BEEG. Das Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden (§ 4 Abs. 1 BEEG).

**Leistungen für Kindererziehung nach §§ 294–299 SGB VI:** Stfrei sind Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921. Diese Leistungen sind seit 1992 in §§ 294–299 SGB VI geregelt.

Die Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 sind keine Rente, sondern vom Rentenversicherungsträger aufzubringende Leis-

tungen eigener Art (v. EINEM, NJW 1987, 3100). Sie stellen sich ihrer Natur nach als eine dem Kindergeld sowie dem Bundeserziehungsgeld und damit vergleichbaren Leistungen der Länder ähnliche Leistung dar (BTDrucks. 11/547, 17).

*Anspruchsberechtigter Personenkreis:* Die Leistungen für Kindererziehung sind stufenweise eingeführt worden. Die Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich im Einzelnen aus § 294 SGB VI.

*Die Höhe der Leistung* ist in § 295 SGB VI geregelt.

**Zuschläge nach den §§ 50a–50e BeamtVG und §§ 70–SVG:** Stfrei sind

- der Kindererziehungszuschlag (§ 50a BeamtVG, § 70 SVG),
- der Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50b BeamtVG, § 71 SVG),
- der Kinderzuschlag zum Witwengeld (§ 50c BeamtVG, § 72 SVG),
- der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d BeamtVG, § 73 SVG) sowie
- die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (§ 50e BeamtVG, § 74 SVG).

